

## Sonstige Dienstleistungen

---

Hafenlotstarif für den von  
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG  
bewirtschafteten Hafen in Cuxhaven  
gültig ab dem 01.01.2025

# Inhalt

I. Hafenlotsgeld	2
II. Hafenlotsabgabe	3
III. Schlussvorschriften	3

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Hafenslots ist Hafenslotsgeld zu zahlen.
- (2) Für Seeschiffe, die den Hafen Cuxhaven benutzen und einen Hafenslots annehmen haben oder von sich aus annehmen wollen, ist eine Hafenslotsabgabe zu zahlen.
- (3) Schuldner des Hafenslotsgeldes und der Hafenslotsabgabe sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe des Hafenslotsgeldes und der Hafenslotsabgabe berechnet sich wie folgt:

## I. Hafenslotsgeld

1. Das Hafenslotsgeld bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Schiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

- 1.1 Für Durchlotsungen zwischen der Elbe und dem Liegeplatz im Hafen (das Schiff fährt ab Versetzer Elbe I bzw. Brunsbüttel bis zum Liegeplatz im Hafen Cuxhaven oder umgekehrt durchgehend unter Lotsenberatung ein- und desselben Lotsen) beträgt das Hafenslotsgeld

a) für Schiffe	bis	500	BRZ		46,00	EUR
b) für Schiffe	über	500	BRZ bis 1.000	BRZ	64,68	EUR
c) für Schiffe	über	1.000	BRZ bis 2.000	BRZ	78,37	EUR
d) für Schiffe	über	2.000	BRZ bis 3.000	BRZ	94,87	EUR
e) für Schiffe	über	3.000	BRZ bis 4.000	BRZ	112,12	EUR
f) für Schiffe	über	4.000	BRZ bis 6.000	BRZ	125,00	EUR
g) für Schiffe	über	6.000	BRZ bis 8.000	BRZ	145,12	EUR
h) für Schiffe	über	8.000	BRZ bis 12.000	BRZ	176,74	EUR
i) für Schiffe	über	12.000	BRZ bis 18.000	BRZ	221,36	EUR
k) für Schiffe	über	18.000	BRZ bis 25.000	BRZ	275,93	EUR
l) für Schiffe	über	25.000	BRZ		330,55	EUR

- 1.2 Für Hafenslotsungen (das Schiff fährt auf dem Seelotsrevier Elbe ohne Lotsenberatung, benötigt/wünscht aber beim Einlaufen in den Hafen oder beim Auslaufen aus dem Hafen Cuxhaven einen Hafenslotsen) und Verholungen wird ein Zuschlag von 100% zu den in Ziffer 1.1 festgelegten Beträgen erhoben.
2. Ist der angeforderte Hafenslotse rechtzeitig an Bord gekommen und tritt das Fahrzeug seine Fahrt aus von der Schiffsführung zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, so wird nach Ablauf von einer Stunde ein zusätzliches Entgelt von 100,11 EUR je Stunde Wartezeit erhoben.
3. Wird der angeforderte Hafenslotse nicht an Bord genommen oder wird er entlassen, ohne eine Lotstätigkeit ausgeübt zu haben, wird abweichend von Z. 1 ein pauschaliertes Entgelt von 73,63 EUR erhoben.

## II. Hafenlotsabgabe

Die Hafenlotsabgabe beträgt

für Durchlotsungen oder Verholungen im Hafen mit Lotsen	131,37 EUR,
bei Hafenlotsungen je Anlegen und/oder Ablegen des Schiffes	233,24 EUR.

## III. Schlussvorschriften

### I. Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

### II. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Niedersachsen Ports kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 2 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.  
Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

### III. Schlussbestimmung

Dieser Hafenlotstarif tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Hafenlotstarif für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Cuxhaven, gültig vom 1. Januar 2024, aufgehoben.